

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 81.

Dienstag, den 8. Juli.

1902.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (G. S. S. 1529) und der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Festhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, b) deren Besondere Verwendbarkeit oder Anfertigung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder c) denen Wirkungen beigemessen werden, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperverletzungen bei Menschen und Tieren nicht öffentlich angeündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 50 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 19. Juli 1899 (Amtsbl. S. 293) wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: **Dr. Vate.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung des § 11 der Verwaltungs-Verordnung vom 20. September 1897 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) verordne ich was folgt:

Schulpflichtige Kinder dürfen in öffentlichen Wirtschaftskellereien zum Aufsehen der Regel oder zu sonstiger Bedienung der Gäste nur nach vorgängiger Erlaubnis der Ortsbehörde und nur unter Einhaltung der Vorschriften der erteilten Erlaubnis verwendet werden.

Außer diesem Falle darf schulpflichtigen Kindern, welche nicht von den Eltern oder Betreibern derselben begleitet sind, in öffentlichen Wirtschaftskellereien nicht gestattet werden.

Gestifte Getränke dürfen schulpflichtigen Kindern, welche nicht von den Eltern oder Betreibern derselben begleitet sind, in öffentlichen Wirtschaftskellereien nicht gestattet werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu dreifachem Wert, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Wiesbaden, den 13. Januar 1899.

Königliche Regierung. **Dr. von Wurmb.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident.

A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Anschaffung und Verwendung von Rechenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Anschaffung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

An Stelle der seitigen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistrats-Beschluß vom 26. März d. J. genehmigten neuerfaßten Bestimmungen in Kraft, was hiermit zu öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluß vom 26. März 1902).

§ 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl zur Beleuchtung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb unter der Bedingung, daß die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

§ 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Benutzung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabschaffenden Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Erklärung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergrundriß, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungskanäle ersichtlich werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung angeschlossen werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 1 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectiren und entscheidet schließlich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt

werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluß an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Leitung einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

§ 3. Herstellung der Gas-Einrichtungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen.

Die bei Herstellung von Gas-Einrichtungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Flammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ansichtslos durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen dennoch ganz oder theilweise von anderer Seite angefertigt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Aufbesserungen an den vorgedachten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner zu Kaminen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrollirt wird.

Die Messung einer außer Betrieb gebliebenen (abgemessenen) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch eingeschaltet sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen mißbräuchlichen Gasverbrauch ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entsprechender Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks außerdem befugt, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privatbesitz befindlichen Anlagen und zur Fortleitung und zweckmäßigen Verwendung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von Hausbesitzern und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, können aber erst dann in Benutzung genommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrdurchmessers und die Dichtigkeit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerkverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten einzutreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Kontrolle dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Gewährleistung für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen.

An Privatleitungen können bei Vermeidung sofortiger Gasabstellung und Antragsstellung auf gerichtliche Bestrafung keine Einrichtungen angebracht oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluß auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

§ 4. Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miethe zu bezahlen sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Bestellers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptabnehmens hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung eingeführt werden soll, oder wo der Gesuchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldeformular gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Feststellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 50 M. dem Besteller in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorgehens der bezüglichen Mittheilungen zu bezahlen, unbeschadet etwa zu erhebender Reklamationen. Beträge unter 50 M. sind bei Vorgehens der quittirten Rechnung zu zahlen.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswert auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Gasverbrauches die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser anzufstellen oder das Zuleitungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

§ 5. Kontrolle der Gas-Einrichtungen.

So steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gas-Einrichtungen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. heißen Gasmesser mit Wasser aufzufüllen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks bei jeder Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gas-Einrichtungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß die Messer, wie auch die Hauptabnahme leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerkverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

§ 6. Lieferung des Gases.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebsunfälle, Feuergefahr, Arbeitsknochen, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, in der Gaslieferung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

§ 7. Ermittlung der Größe des Gas-Verbrauchs.

a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgemessenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswert eigentümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für diese Unterhaltung und Entschädigung für die Benutzung der Messer monatlich die nachstehenden Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

M. 0.30 für einen	z. H. Messer
0.35	5
0.50	10
0.70	20
0.90	30
1.15	50
1.40	60
1.50	80
1.90	100
2.50	150

Für die passende Verteilung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Unachtsamkeit der nothwendigen Vorkehrungsregeln entstehen.

Das Ein- und Ausstellen, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Flammen nur unter Anwendung außergewöhnlicher Kosten und Umstände von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung gespeist werden können, wie z. B. an Thorpfelern zu Landbankanlagen, so können solche Flammen von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abgemessen werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauches nach der Stundenzahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Flammen werden schließlich durch die städtischen Laternenanlagen zu den Zeiten angezündet und gelöscht, zu welchen das Anzünden und Löschen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhafte oder zeigt dergleichen die verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Anweisung dieses Messers alsbaldige Einstellung des fraglichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgesetzt.

Anträge auf Anwechslung eines Gasmessers mit der Behauptung, daß derselbe zu viel angeige, wird nur dann statgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

§ 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchs-zwecken beträgt für die Verbrauchsmoate April bis einschl. September 12 M. pro Cbm. und für die Verbrauchsmoate Oktober bis einschl. März 16 M. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgelegt ist.

§ 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gaswerkmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so ausreichend wirkt, daß bei der Vornahme einer Unterbrechung für keine Gangart der Maschine an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulirungseinrichtung anzubringenden Wasser-manometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Aufnahme des Manometers in dem Auslauf des Rohres eingeschraubte Stöpsel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaswerkmaschine zu verweigern oder die bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

§ 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Gasmesserstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zugleich das Beträge für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorlegung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reklamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reklamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen. Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsbeitragsung der Rückstände im Verwaltungsweg das Recht, ohne jede Rücksicht die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abstellung und Wiedereröffnung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Kautions zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Befüllung dieser Kautions jede weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Kautions hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiethe zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der Kautions für ihre jeweiligen Ansprüche befriedigen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorläufigen Benachrichtigung des Kautionsbestellers bedarf.

§ 11. Befreiung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

§ 12. Beendigung des Gasbezuges.

a. Durch Abmeldung.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Meldet derselbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet bis diese Einzelne erfolgt oder der Uebergang der Gas-Einrichtungen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung oder Anhörung den Gasbezug in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Compensationsstrafe bis zum Betrage von 50 M. festzusetzen.

§ 13. Änderungen vorstehender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Änderungen oder Zusätze an und zu diesen Bestimmungen einzutreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Änderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat Juni 1902. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand Ed. Lampe.)

Table with columns for Luftdruck, Lufttemperatur, Absolute Feuchtigkeit, Relative Feuchtigkeit, Bewölkung, Niederschlag, Zahl der Tage mit, Zahl der, Zahl der Wind-Beobachtungen mit.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Obstbäumen werden hierdurch auf das der Obstkultur so schädliche Insekt, die Blattläuse, welche toeben wieder massenhaft auftreten, aufmerksam gemacht.

Da nur durch ein gemeinsames Vorgehen aller Obstbaumbesitzer die Blattläuse vernichtet werden kann, so erwartet man vorkünftliche Nachkommen der gegebenen Vorschriften, und werden Sammel nach § 7 der Reg.-Verord. vom 6. Mai 1882 befristet.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß Abbildungen nebst Beschreibungen der Blattläuse in dem Rathhaus hier aufgehängt sind.

Zur Vertilgung der Blattläuse ist auch das Saagolbol No. 8 der chemischen Fabrik Gieseler in Braunschweig ein wirksames Mittel. Dasselbe ist nach Mitteilung des Königl. Ministeriums für Domänen, Landwirtschaft und Forsten aus dem Gemisch. Fabrik Gieseler in Braunschweig zum Preise von 1 Mark pro Kar., bei größeren Mengen zum Preise von 88 Mark per 100 Kar. exel. Packung, ab Fabrik zu beziehen und empfiehlt die Fabrik bei widerstandsfähigen, holzigen Pflanzenstücken (Stämme und Reiser) mit welchem (Regen- oder Fluß-) Wasser eine 60fache, bei zarten krautartigen Pflanzentheilen und Wäldern eine 40fache Verdünnung — im ersteren Falle auf ein Liter Regenwasser 1 bis 2 Schöffel, im letzteren auf 1 Liter Wasser 1/2 bis 1 Theelöffel voll — zu verwenden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Rebplantagen in diesem Gemisch werden auf die Schädlichkeit des an den Reben vorkommenden Pilzes Peronospora viticola, fälschlich Weiblauch genannt, aufmerksam gemacht. Derselbe tritt gewöhnlich Anfang August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerklich, daß auf der Oberseite der Reblätter gelblich verchromene Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden.

Die mit dem Weisse behafteten Blätter fallen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilze ergriffen und schrumpfen dann an. Eine Wandtafel mit genauer Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathhause hier, Zimmer No. 55, aufgehängt.

Ein vorzügliches Mittel gegen die Peronospora besteht man in dem Bespritzen der Rebläuser mit einer Lösung, die aus 3 kg frisch gebranntem Kalk und 2 kg Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht. Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einen Theil des Wassers, damit es sich auflöst und löst mit einem andern Theile des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erkalten des Kalkwassers mit dem Reiste der gesammten Wassermenge zu vermischen.

Diese bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder sogleich nach der Blüthe angewendet und vier Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präventiv und hält die Rebläuser von dem Weisse ab. Darum sollte man mit dem Bespritzen nicht warten, bis sich der Weisse bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen von Alweiler in Nabolis (Baden), von Vermorel in Billefranche (Rhode) in Frankreich und Maylarth u. Cie. in Frankfurt.

Sind die Triebe und Blättchen der Reben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Bespritzen der Vorzicht halber die doppelte Menge Wasser; auch vermeide man es, bei bestem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Bespritzen im August wird nur bei besonders heftigem Auftreten des Weisses nöthig sein.

Wiesbaden, 10. Juni 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Uebersicht der Versicherungs-Anzahl der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für April bis August v. J. und das I. Quartal l. J. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 8. l. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathhause während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offen gelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadthauptkasse eingezogen werden.

Innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Bauausfallversicherungs-Gesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 23 des Gesetzes.)

Wiesbaden, den 8. Juni 1902. Der Magistrat.

Die von der Stadtgemeinde beabsichtigte Einhellung der wieder zu veräußernden Baupläne von dem Adlerterrain nebst Bedingungen liegt im Rathhaus, Zimmer No. 85, zur Einsicht offen. Kopieen der Pläne und Bedingungen sind gegen Zahlung von 1 Mk. dabeist zu haben.

Etwaige Interessenten können besondere Wünsche bezüglich der Einhellung innerhalb 14 Tagen dem Magistrat einreichen.

Wiesbaden, den 8. Juni 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlässe unter den Küchenpflüsteinen, Badewannen und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Bleihyphen, ungenügend gereinigt werden. Das Aufsteigen schlechter, gesundheits-schädlicher und überreizender Luft aus den in den Syphons sich ansammelnden, in Flüssigkeit übergehenden Stoffen ist die Folge hiervon.

Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 wiederholt auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinigung der Wassererschlässe unter den Pflüsteinen, Badewannen und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgendermaßen verfahren werden:

Nachdem man zunächst in den Syphon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Fettansätze zu lösen, stellt man direct unter den Syphon einen leeren Eimer, öffnet durch Aufdrehen mit einer gewöhnlichen Zange oder einem anderen geeigneten Werkzeug die am tiefsten Ende des Wassererschlusses eingebaute Schraube und reinigt die entstandene untere Oeffnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Dreifachblei durch mehrmaliges Auswischen die geträumten Hohlräume. Der Kopf der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandtheilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schraubendöffnung eine genügende Menge Wasser, am besten heißes Wasser, in die Abflussöffnung des Spülsteines oder Abflussbeckens, damit die etwa noch zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wassererschlusse entfernt werden.

Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wassererschluß aufgestellten Eimer schütte man in das Cloiset aus.

Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Renovirung der sämtlichen Facaden: a) des Schulgebäudes Schulberg No. 10, Löss I, und b) des Schulgebäudes Schulberg No. 12, Löss II, hiersebst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibungs-Verdingungen werden.

Angebots-Formulare, Verdingungs-Unterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden am dem Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen auf Zimmer No. 1 deselben Bureaus gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf., und zwar bis zum 12. Juli 1902, bezogen werden. Verkaufsstelle und mit der Aufschrift „G. II. 8 Def. 2008 I und II“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 14. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungs-Formular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 28. Juni 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Ausrüstung von 50 Stück dreifäßigen Accubäcken soll im Wege der öffentlichen Ausschreibungs-Verdingungen werden.

Angebots-Formulare und Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf., und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Verkaufsstelle und mit der Aufschrift „Str. II. 700“ versehene Angebote sind bis Samstag, den 19. Juli 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungs-Formular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 8. Juni 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.

Bekanntmachung

für die beteiligten Handwerksmeister etc.

Die Einreichung der Rechnungen (in duplo) über gefertigte Unterhaltungsarbeiten in den städt. Gebäuden der Bezirke I—III für das I. Quartal April—Juni wird hiermit in Erinnerung gebracht, und erwarten solche bis spätestens den 10. Juli d. J. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 1.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichniss der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 7. Juli 1902 an im Lesezimmer ausgestellt sind und dort vorausbestellt werden können.

Verzeichniss der von der Königl. Bibliothek zu Berlin u. den Preuss. Universitäts-Bibliotheken im Jahre 1900 erworbenen Druckschriften. Berlin 1900. Gesch. v. d. Königl. Bibliothek zu Berlin. Abhandlungen der Königl. Preuss. Akademie der Wissenschaften a. d. Jahre 1901. Berlin 1901. Gesch. v. d. Königl. Preuss. Akad. d. Wissensch. zu Berlin. Nachrichten von der Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen. 2 Bde. Göttingen 1899—1901. Grenzboten, Zeitschrift f. Politik, Litteratur und Kunst, Jahrgang 60. Bd. 1—4. Lpz. 1901. Jahresbericht, Theologischer, Bd. 20. Berlin 1901. Hoensbroich, Graf v., Das Papstthum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit. Bd. 2. A. 1—8. Lpz. 1902. Bamberg, Friedr., Ausführliche Bibelkunde. Wiesbaden, O. Nemann 1901. Denkmäler deutscher Baukunst, Folge 1, Bd. 7 (Hans Leo Hassler's Werke Bd. 2). Lpz. 1902. Gesch. v. Kgl. Preuss. Unterrichtsministerium, Bühne und Welt, Zeitschrift für Theaterwesen etc. Jahrg. 4, Bd. 1. Berlin 1902. Moos, Moderne Musikästhetik in Deutschland. Lpz. 1902. Gesch. v. einem Ungenannten. Bülthaupt, Heinrich, Dramaturgie des Schauspielers. Bd. 4 (Ibsen, Wildenbruch, Sudermann, Hauptmann). A. 2. Oldenburg 1902. Bau- u. Kunstdenkmäler d. Regierungsbez. Wiesbaden. Bd. 1. Der Rheingau, bearbeitet von Ferd. Luthmer. Frankfurt a. M. 1902. In 3 Exemplaren vorhanden, dank der Munificenz des Landesdirektoriums. Gurliit, Cornelius, Gesch. d. Kunst. Bd. 1, 2. Stuttgart 1902. Jahrbuch d. Kaiserl. Deutschen archäologischen Instituts. Bd. 16. Berlin 1901. Zeitschrift für christliche Kunst. Jahrgang 14. Düsseldorf 1902. Schreiber, W. L., Manuel de l'amateur de la gravure sur bois et sur métal. Tom. 1—3 u. 6—8. Berlin 1891—1900. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 3, 5, 6, 7. Berlin 1902. Archiv f. civilistische Praxis. Bd. 91 u. 92. Tab. 1901 u. 1902. Lange, Helene und Gertrud Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung. Bd. 1, 2. Berlin 1901. Kalle und Mangold, Die Wohlfahrts-Einrichtungen Wiesbadens. Wiesbaden, J. F. Bergmann 1902. In zwei Exemplaren. Naspington en studiën op het gebied der Nederlandsche Krygsgeschiedenis. Jahrg. 3—6. 's Gravenhage 1898—1901. Gesch. v. Herrn Colonel F. de Bas im Haag. Holzmann, Aug., der Einjährig-Freiwillige. Wiesbaden. Otto Nemann 1902. Caemmerer, v., Magenta. Der Feldzug von 1859 bis zur ersten Entscheidung. Berlin 1902. Zeitschrift f. Volkskunde. Bd. 11. Berlin 1901. Jahrbuch, Histor. Bd. 22. München 1901. Rachfahl, Deutschland, König Friedrich Wilhelm IV. und die März-Revolution. Halle a. S. 1901. Schiemann, Theod., Deutschland und die grosse Politik anno 1901. Berlin 1902. Braun, Karl, Frankfurts Schmerzensschrei u. Verwandtes. Lpz. 1888. Stadtgemeinde Wiesbaden. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Rechnungsjahr 1900. Wiesb. Schneegöbeler & Co. 1901. Schlosser, Anton, Oesterreichische Kultur- und Litteratur-Bilder. Wien 1879. Fischel, Albrecht, Das österreichische Sprachenrecht. Brünn 1901. Guring, Traugott, und Rud. Holz, Wirtschaftskunde der Schweiz. Zürich 1902. Brüggen, Ernst von der, Wie Russland europäisch wurde. Lpz. 1885. Zabel, Eug., Europäische Fahrten. Bd. 1, 2. Oldenburg 1901. Goethe-Jahrbuch. Bd. 1—9. Frankfurt a. M. 1881—1888. Kruse, Georg, Rich., Lortzings Briefe. Lpz. 1902. Gesky, Theodor, Lenau als Naturdichter. Lpz. O. Grackauer 1902. Gesch. v. Verf. Klein-Hattungen, Oskar, Bismarck und seine Welt. Bd. 1. Von 1815 bis 1871. Berlin 1902. Meyer, Richard M., Grand-ris der neueren deutschen Litteraturgeschichte. Berlin 1902. Saar, Ferd. v. der, Hermann und Dorothea. Ein Idyll in fünf Gesängen. Kassel 1902. Silberstein, Aug., Landläufige Geschichten. Bd. 1, 2. A. 2. Lpz. 1886. Torresani, Carl, Baron, Schwarzgelbe Reite-geschichten. Dresden u. Leipzig 1902. Grimm, Rud., Gedichte. Berlin 1863. Henningsen, Johannes, Neue Quellen aus neueren deutschen Dichtern. Berlin 1900. Widmann, Jos. Viktor, Buddha. Epische Dichtung in zwanzig Gesängen. Bern 1869. Hauptmann, Carl, Waldleute. Stuttgart 1896. Sorel, Alb., Etudes de litterature et d'histoire. Paris 1901. Revue, Bloue, Revue politique et litteraire. Jg. 88. Band 1 und 2, Paris 1901. Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens. Jahrg. 56. Wiesbaden, C. W. Kreidel 1901. Schmidt, F., Photographisches Vademecum für Anfänger. Wiesbaden. Nemann 1900. Migula, W., Compendium d. bakteriologischen Wasseruntersuchung. Wiesbaden. Nemann 1901. Pitzke, Bibliotheca obstetricia et gynaecologica. Tab. 1901.

Gesch. v. Verleger. Sykes, John F. J., Public health problems. London 1892. Gesch. v. Dr. Laquer. Köhler, Alban, Knochenerkrankungen im Röntgenbilde. Wiesbaden. J. F. Bergmann 1901. Krants, M., Die Aetologie d. geburts-hilflichen Darmverletzungen. Wiesbaden. J. F. Bergmann 1901. Körner, Otto, Die otitischen Erkrankungen des Hirs etc. A. 8. Wiesbaden. J. F. Bergmann 1902. Röpke, Friedr., Die Berufskrankheiten des Ohres und der oberen Luftwege. Wiesbaden. J. F. Bergmann 1902. Dippe, Hugo, Der Kassenarzt. Eine Darstellung der Gesetze für die Versicherung der Arbeiter. Lpz. 1895. Gesch. v. Dr. Laquer. Siles, Paul, Compendium der Augenheilkunde. Berlin 1901. Gesch. von demselben. Woehenschrift, Deutsche medizinische. Bd. 27. Lpz. 1901. Woehenschrift, Münchener medizinische. Jahrg. 48. Bd. 1 u. 2. München 1901. Jahrbuch für Kinderheilkunde, Bd. 54. Berlin 1901. Archiv, Deutsches, Für klinische Medizin. Bd. 71. Lpz. 1901. Woehenschrift, Berliner klinische. Jg. 88. Berlin 1901.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 8.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.20, 6.55 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 829

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Beste Gelegenheit nach Biebrich—Wiesbaden—Mainz.

Sommer-Fahrplan.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 900 1000* 1100 1200* 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900* (an und ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof 15 Min. später)

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 800 900* 1000 1100* 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800* (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später)

* Nur Sonn- und Feiertage. † An Wochentagen ab 1. Juni bis 1. September, Sonn- u. Feiertags Extratouren. — Extraboote für Gesellschaften. F 830 Frachtgüter 35 Pf. per 100 Kg.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 830

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Trave“ nach Genua, 4. Juli 11 Uhr Vm. in Genua. S.-D. „Lahn“ nach Newyork, 8. Juli 2 Uhr Nm. von Neapel. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Bremen, 2. Juli 12 Uhr Nachts in Bremerhaven. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Newyork, 2. Juli 5 1/2 Uhr Nm. von Cherbourg. D. „Brandenburg“ nach Bremen, 2. Juli 2 Uhr Nachm. von Baltimore. D. „Königin Luise“ nach Bremen, 3. Juli 12 Uhr Mittags von Newyork. D. „Breslau“ nach Baltimore, 4. Juli 11 1/2 Uhr Vm. Dover passirt. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Halle“ nach Bremen, 4. Juli von Antwerpen. D. „Wittekind“ nach Bremen, 3. Juli in Bremerhaven. D. „Mainz“ nach Bahia, 2. Juli von Santos. D. „Pfalz“ nach Vigo, South., Antw., Br., 3. Juli von Buenos Aires. D. „Crefeld“ nach La Plata, 3. Juli Fernando Noronha passirt. D. „Willehad“ nach La Plata, 3. Juli Las Palmas passirt. D. „Trier“ nach Cuba und Mexico, 3. Juli von Antwerpen. D. „Wittenberg“ nach Brasilien, 3. Juli Borkum-Riff passirt. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Hamburg, 4. Juli von Gibraltar. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Hamburg, 4. Juli von Penang. D. „Prinz Heinrich“ nach Bremen, 2. Juli in Shanghai. D. „Klantschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 4. Juli in Singapore. D. „Marburg“ nach Hamburg, 2. Juli Perim passirt. D. „Darmstadt“ nach Bremen, 3. Juli von Neapel. D. „Gera“ nach Australien, 5. Juli von Fremantle. D. „Weimar“ nach Australien, 8. Juli in Antwerpen.

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebureau J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)

D. „Noordam“ von Newyork nach Rotterdam, 1. Juli Vorm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Ryndam“ von Rotterdam nach Newyork, 27. Juni 12.45 Nachm. Scilly passirt. D. „Potsdam“ von Rotterdam nach Newyork, 29. Juni Vorm. in Newyork eingetroffen. D. „Statendam“ von Newyork nach Rotterdam, 28. Juni Vm. von Newyork abgegangen mit 348 Kajüte- u. 200 Passagieren 3. Classe. D. „Rotterdam“ von Newyork nach Rotterdam, 25. Juni Vorm. in Rotterdam eingetroffen. F 830